

# Bericht zum Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

**Berichtszeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025**

**Name der Organisation:** kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH

**Anschrift:** Gabersee 7, 83512 Wasserburg

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

**Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?**

Franz Podechtl, Vorstandsvorsitzender

Dr. Margitta Borrmann-Hassenbach, Vorständin und Risikoverantwortliche kbo-Management-Holding

Oksana Endlein, Menschenrechtsbeauftragte kbo-KU, konzernweit

Dr. Karsten Jens Adamski, Geschäftsführer kbo-ISK

Veronica Heller, Leitung Einkauf kbo-ISK

Gudrun Huber-Kagerer, Leitung Vergabestelle kbo

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.**

kbo-ISK ist seit dem 1. Januar 2024 gem. LkSG berichtspflichtig

Der Zeitraum der regelmäßigen Risikoanalyse erstreckt sich vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.**

a) Interne und externe Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung sind:

Interne Lieferantenlisten, welche alle Lieferanten der kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH im Berichtszeitraum erfassen, aus denen z. B. Umsatz und Land, in dem der Lieferant ansässig ist, hervorgehen sowie die diesbezüglichen Vertragsunterlagen. Dem Einflussvermögen der kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH in der abstrakten Risikoanalyse wird durch eine Wertgrenze Rechnung getragen.

Bei allen Lieferanten mit einem Jahresumsatz > 50.000€ (NACE-Code, Ust.ID, Land/Sitz des Lieferanten) wird die Risikoanalyse fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden Daten wie Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc. verwendet, die laufend aktualisiert werden.

b) Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzt die kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH ein Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen ab. In das System werden unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren (nach Plausibilitätsprüfung und bei substantiiertem Kenntnis ebenso konkrete Risikobetrachtung) berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

c) Im Berichtszeitraum sind keine Beschwerden nach dem LkSG eingegangen, daher konnten keine Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen bei der Risikoanalyse einfließen.

d) Das kbo-KU hat im Dezember 2022 eine Grundsatzerklärung Menschenrechte veröffentlicht, die für die kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH ebenfalls gültig ist.

Im Rahmen der unterschiedlichen Melde- und Beschwerdeverfahren wird die Anonymität gewahrt, soweit von der betroffenen Person gefordert. Die in diesem Rahmen veröffentlichte Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gem. § 8 Abs. 2 LkSG informiert über den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf des Beschwerdeprozesses (z. B. Sachverhaltsaufklärung, Abhilfemaßnahmen), die Beschwerdebefugnis, den Beschwerdegegenstand, den Datenschutz und vor allem über den Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen oder Bestrafungen. Die Verfahrensordnung klärt die Vorgehensweise und stellt eine zügige Bearbeitung, Klärung und Einleitung von Maßnahmen sicher.

Die Menschenrechtsbeauftragte hat eine Berechtigung zur Einsicht in alle Bereiche des zur Durchführung der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette angewendeten Softwaretools, so dass sie sich jederzeit informieren und der jährlichen Informationspflicht gegenüber dem Vorstand nachkommen kann.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.**

1) Einführung eines Beschwerdeverfahrens, für die Meldung von Verstößen nach LkSG sowie das Meldeverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz. Über die unterschiedlichen Meldeverfahren, die Verfahrensordnung, wurde kommuniziert.

Im Rahmen des Hinweisgebermeldesystems sowie des Beschwerdeverfahrens nach LkSG können durch abgegebene Hinweise menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzungen gemeldet werden. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung etwaige Verletzungen festzustellen.

Das Verfahren ist über das Impressum der Internetseite der kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH öffentlich zugänglich und stehen sowohl den Mitarbeitenden als auch Dritten (Patienten, Geschäftspartner, etc.) offen.

Die in diesem Rahmen veröffentlichte Verfahrensordnung informiert über den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf des Beschwerdeprozesses (z. B. Sachverhaltsaufklärung, Abhilfemaßnahmen), die Beschwerdebefugnis, den Beschwerdegegenstand, den Datenschutz und vor allem über den Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen oder Bestrafungen.

Die Verfahrensordnung klärt die Vorgehensweise und stellt eine zügige Bearbeitung, Klärung und Einleitung von Maßnahmen sicher.

2) Analyse und Anpassung der Arbeitsbedingungen gemäß den Strukturen und Vorgaben des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes - neben den gesetzlichen Themen ist ein betriebliches Gesundheitsmanagement etabliert. Überprüfung der Einhaltung von Arbeitszeitvorgaben. Arbeitszeitgrundsätze sind in einer Konzernbetriebsvereinbarung benannt, welche für die kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH gelten.

3) kbo unterliegt der Tarifbindung und demzufolge auch die Beschäftigungsverhältnisse, sodass über die einschlägigen Tarifverträge (TVöD-K und TV-Ärzte/VKA) eine Gleichstellung gewährleistet und sichergestellt wird. Die Förderung von Diversität ist Teil des kbo-Talentmanagements, welches mit dem Konzernbetriebsrat vereinbart wurde.

4) Regelmäßige Prüf- und Kontrollmechanismen wie Compliance- und Revisionsprüfungen erfolgen  
z. B. bezüglich der Einhaltung der Ruhezeiten oder Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorgaben.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

1) Öffentliches Beschwerdeverfahren: kbo stellt im Impressum seiner Internetseite ein öffentlich zugängliches Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Hierüber können externe Beteiligte wie Patienten, Angehörige, Geschäftspartner und die Öffentlichkeit sowie Mitarbeitende vermutete Verletzungen oder Bedenken bezüglich unmittelbarer Zulieferer und sonstigen an der Lieferkette Beteiligten äußern, siehe oben.

2) Softwareunterstützte Risikoanalyse und KI-gestützte Analyse der Medienberichterstattung und anderer öffentlich zugänglicher Informationen: Bei Lieferanten mit Wertgrenze > 50.000 € Jahresumsatz wird zusätzlich eine gesonderte Software für die Risikoanalyse eingesetzt. Dies ermöglicht eine umfassende Analyse der Risiken in der Lieferkette und identifiziert potenzielle Probleme mit Blick auf Verstöße gegen Menschenrechte, Arbeitsrechte oder Umweltbelange. Die KI-gestützte Analyse unterschiedlicher öffentlicher Informationsquellen unterstützt Mitarbeitende dabei, auf diesbezügliche Aktivitäten und Verletzungen aufmerksam zu werden, die zu prüfen sind.

3) Interner regelhafter Austausch und Kommunikation derjenigen Mitarbeitenden, die den Einkauf bei kbo verantworten (AK Einkaufs- und Wirtschaftsleitungen), um konzernweit Informationen über mögliche Verletzungen zu streuen und zu sensibilisieren.

Die Kombination der Verfahren, welche auf unterschiedliche Informationsquellen zurückgreifen, erleichtern das Aufdecken von Verletzungen.

## A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

### A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

**Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.**

**Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.**

Über Verfahren wie das öffentliche Beschwerdeverfahren können auch Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden.